



Brüssel, den 25. September 2017
(OR. en)

12525/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0238 (NLE)

COEST 240
CFSP/PESC 817
JAI 828
WTO 207

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. September 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: JOIN(2017) 37 final

Betr.: Gemeinsamer Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss eines Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits im Namen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2017) 37 final.

Anl.: JOIN(2017) 37 final



HOHE VERTRETERIN
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 25.9.2017
JOIN(2017) 37 final

2017/0238 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss eines Abkommens über eine umfassende und verstärkte
Partnerschaft
zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits im Namen der
Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt für den Abschluss des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen“).

Die Beziehungen zwischen der EU und Armenien stützen sich derzeit auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits, das am 1. Juli 1999 zunächst für einen Zeitraum von zehn Jahren in Kraft trat und automatisch verlängert wurde.

Am 29. September 2015 nahm der Rat Beschlüsse zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien an. Der Rat wurde in allen Phasen über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet und im Rahmen der Arbeitsgruppe „Osteuropa und Zentralasien“ und des Ausschusses für Handelspolitik konsultiert. Das Europäische Parlament wurde ebenfalls unverzüglich und umfassend über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet.

Die Verhandlungen über das Abkommen haben am 7. Dezember 2015 begonnen und der Wortlaut des Abkommens wurde am 21. März 2017 paraphiert.

2. RECHTLICHE ASPEKTE

2.1 Ziel und Inhalt des Abkommens

Der umfassende Geltungsbereich des neuen Abkommens erstreckt sich auf Fragen, die in die Zuständigkeit der EU fallen und ihre Interessen betreffen, und spiegelt die große Bandbreite der bestehenden Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Politik sowie bei sektorspezifischen Maßnahmen wider. Mit dem Abkommen werden diese Bereiche ausgebaut und damit eine dauerhafte Grundlage für die Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der EU und Armenien geschaffen. Durch die Stärkung des politischen Dialogs und die Verbesserung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen bildet das Abkommen die Grundlage für eine wirksamere bilaterale Zusammenarbeit mit Armenien.

Das Abkommen umfasst die üblichen politischen Klauseln der EU über die Menschenrechte, die internationalen Strafgerichtshöfe, Massenvernichtungswaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die Terrorismusbekämpfung. Es enthält außerdem Bestimmungen über die Zusammenarbeit in Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Umwelt, Klimawandel, Steuern, Bildung und Kultur, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Banken und Versicherungen, Industriepolitik, Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums, Tourismus, Forschung und Innovation und Bergbau. Darüber hinaus erstreckt es sich auf die justizielle Zusammenarbeit, die Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, organisierter Kriminalität und Korruption.

Das Abkommen enthält einen umfangreichen Titel „Handel“ mit wichtigen Verpflichtungen in mehreren handelspolitischen Bereichen. Sie werden die Rahmenbedingungen für den bilateralen Handel zwischen der EU und Armenien verbessern und dabei den Verpflichtungen Armeniens als Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion in vollem Umfang Rechnung tragen. Sie gewährleisten ein besseres Regelungsumfeld für Wirtschaftsbeteiligte in Bereichen wie Handel mit Waren und Dienstleistungen, Gründung und Führung von Unternehmen, Kapitalverkehr, öffentliches Beschaffungswesen und geistiges Eigentum, nachhaltige Entwicklung und Wettbewerb.

Nach Annahme des Ratsbeschlusses über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens wurde das Abkommen von der Europäischen Union und der Republik Armenien als gemischtes Abkommen unterzeichnet.

Das Abkommen zielt in bestimmten Bereichen auch auf eine schrittweise Annäherung der armenischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand der EU, ohne jedoch die Schaffung einer Assoziation zwischen der EU und Armenien vorzusehen.

2.2 Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses

Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer iii AEUV erlässt der Rat in Fällen, in denen das Abkommen durch die Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schafft, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den Beschluss über den Abschluss des Abkommens. Außerdem sieht Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV vor, dass der Rat einstimmig beschließt, wenn das Abkommen einen Bereich betrifft, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist.

Zu einer Maßnahme, die mehrere Zielsetzungen zugleich hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist, hat der Gerichtshof entschieden, dass sie, wenn somit verschiedene Vertragsbestimmungen anwendbar sind, ausnahmsweise auf diese verschiedenen Rechtsgrundlagen gestützt werden muss, es sei denn, dass die für die jeweiligen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Verfahren miteinander unvereinbar sind (Rechtssache C-490/10 Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union, ECLI: EU:C:2012:525, Randnr. 46).

Das Abkommen verfolgt Ziele und umfasst Komponenten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, der Gemeinsamen Handelspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit. Diese Aspekte des Abkommens sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass einer gegenüber dem anderen nebensächlich wäre.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ist ein Bereich, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist.

Das Abkommen schafft durch die Einführung von Zusammenarbeitsverfahren zwischen Armenien und der Europäischen Union einen institutionellen Rahmen.

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollten daher Artikel 37 EUV, Artikel 207 AEUV und Artikel 209 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a

AEUV und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV sein. Es sind keine weiteren Bestimmungen als Rechtsgrundlage erforderlich (siehe Rechtssache C-377/12 Europäische Kommission gegen Rat der Europäischen Union, ECLI: EU: C:2014:1903).

Nach einer Bewertung des Wortlauts des Abkommens vertreten die Kommission und die Hohe Vertreterin die Auffassung, dass das Abkommen keine Bereiche abdeckt, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen und somit rechtlich die Anwendung eines gemischten Abkommens rechtfertigen würden. Allerdings wurden die Verhandlungsrichtlinien im Hinblick auf die Aushandlung eines gemischten Abkommens erteilt, sodass der Wortlaut des Abkommens als gemischtes Abkommen paraphrasiert wurde, das hiermit als solches den Vertragsparteien – der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits – zur Unterzeichnung und zum Abschluss vorgeschlagen wird.

2.3 Notwendigkeit des vorgeschlagenen Beschlusses

Nach Artikel 216 AEUV kann die Europäische Union mit einem oder mehreren Drittländern eine Übereinkunft schließen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Kontext der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte.

In den Verträgen ist der Abschluss von Übereinkünften wie diesem Abkommen vorgesehen und zwar in Artikel 37 EUV und in den Artikeln 207 und 209 AEUV. Darüber hinaus ist der Abschluss des Abkommens erforderlich, um im Rahmen der Politik der Europäischen Union in den Verträgen festgesetzte Ziele zu verwirklichen. Dazu zählen u. a. Stärkung der Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität sowie Ziele in den Bereichen Migration, Umweltschutz, Energie, Klimawandel, Verkehr, Wissenschaft und Technologie, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Bildung und Landwirtschaft.

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits im Namen der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8,

auf gemeinsamen Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) vom [...]des Rates wurde das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) am 24. November 2017 — vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt — unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen stellt einen wichtigen Schritt hin zu einem verstärkten politischen und wirtschaftlichen Engagement der Europäischen Union im Südkaukasus dar. Durch die Intensivierung des politischen Dialogs und die Verbesserung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen bildet das Abkommen die Grundlage für eine wirksamere bilaterale Zusammenarbeit mit der Republik Armenien.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

einerseits und der Republik Armenien andererseits wird hiermit im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten die in Artikel 385 des Abkommens vorgesehene Notifikation vorzunehmen, mit der die Europäische Union ihre Zustimmung zur vertraglichen Bindung an dieses Abkommen ausdrückt.

Artikel 3

(1) Für die Zwecke des Artikels 240 des Abkommens werden Änderungen des Abkommens aufgrund von Beschlüssen des Unterausschusses für geografische Angaben von der Kommission im Namen der Europäischen Union gebilligt. Erzielen die betroffenen Parteien nach Einwänden gegen eine geografische Angabe kein Einvernehmen, so verabschiedet die Kommission eine diesbezügliche Stellungnahme nach dem Verfahren des Artikels 57 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel¹.

(2) Für die Zwecke des Artikels 270 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens wird die Kommission ermächtigt, den Standpunkt der Europäischen Union in Bezug auf Änderungen des Anhangs XI des Abkommens zu billigen.

Für die Zwecke des Artikels 270 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens wird die Kommission ermächtigt, gegen eine von der Republik Armenien vorgeschlagene Änderung oder Berichtigung des Anhangs XI Einwände zu erheben.

Artikel 5

(1) Ein nach Titel V Kapitel 9 Unterabschnitt 3 „Geografische Angaben“ des Abkommens geschützter Name kann von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Weine, aromatisierte Weine oder Spirituosen vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen.

(2) Im Einklang mit Artikel 301 des Abkommens setzen die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union den Schutz nach Artikel 297 bis 300 des Abkommens, auch ohne Antrag einer betroffenen Partei, durch.

Artikel 6

Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

¹ ABl. L. 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Artikel 7

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*